OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651594/4/FP

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A K, geb. x, vertreten durch Mag. Dr. A M, Rechtsanwalt in x L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19. August 2019, GZ: BHROBSS-2019-386072/3-Fel, betreffend die Einschränkung einer Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Nachdem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. März 2019, BHROVerk-2019-72846/4-pl wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten bis zum 17. August 2019 entzogen worden war, schränkte die belangte Behörde diese mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid durch Befristung bis zum 10. Mai 2019 ein und schrieb Haarprobeentnahmen vor. Die belangte Behörde bezog sich auf ein Gutachten ihres Amtsarztes. Eine Begründung lässt sich dem Bescheid nicht entnehmen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. September 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst – aktenwidrig – eine einzelne Alkofahrt mit 1,38 ‰ (tatsächlich waren es 0,91 mg/l, also 1,82 ‰) behauptete und darstellte, es liege keine Alkoholabhängigkeit vor. Weder aus der VPU, noch aus den Wahrnehmungen des Amtsarztes ließe sich ein Verdacht auf gehäuften Alkoholabusus ableiten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. November 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Mit E-Mail vom 28. November 2019 legte die belangte Behörde den Bezug habenden Entzugs-Akt vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hatte die Lenkberechtigung des Bf vom 5. März 2019, BHROVerk-2019-72846/4-pl wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten bis zum 17. August 2019 entzogen und begleitende Maßnahmen (Nachschulung, VPU, Amtsarzt) vorgeschrieben.
Der Bf hatte im Februar 2019 unter Einfluss von Alkohol (1,82 ‰) ein KFZ über eine kurze Stecke gelenkt und einen Verkehrsunfall verursacht.

Mit dem angefochtenen Bescheid befristet die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf nun bis zum 10. Mai 2020 und schreibt Haarprobenentnahmen vor.

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 10. Mai 2019 lautet wie folgt:

„Eine bekannte Alkofahrt mit 1,82 ‰ und VKU im Feb. 2019. Er beschreibt einen früheren annähernd täglichen Bierkonsum ohne Hinweise auf Kontrollverlust, aber mit bereits eingetretener Toleranzwirkung. Es ist ein eher eingeschliffenes Wirkungstrinken anzunehmen.
Er habe durch die Nachschulung das frühere Trinkverhalten ausreichen reflektiert und konsumiere derzeit nur sehr moderate Alkoholmengen.
Eine Alkoholabhängigkeit liegt nicht vor. Die Verwendung des Alkolock-System wird fachlicherseits als zuträgliche Kontrolleinrichtung angesehen. Mittels Haaranalyse wird das weitere Trinkverhalten evaluiert".

Eine darüberhinausgehende Begründung, warum es einer Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf bedarf und warum Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, erfolgt nicht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die belangte Behörde dem Bf aufgetragen hat, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere dem im Akt erliegenden amtsärztlichen Gutachten.

Die belangte Behörde hat dem Bf im Vorverfahren die Beibringung einer VPU aufgetragen, welche eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergibt. Die belangte Behörde hat den Bf nach dem Aktenstand jedoch nicht aufgefordert, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Der Bescheid der belangten Behörde ist ausschließlich und ohne rechtliche Beurteilung mit dem amtsärztlichen Gutachten begründet. Dieses unterzieht die belangte Behörde keiner nachvollziehbaren Beweiswürdigung, sondern behauptet lediglich seine Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss „Ein Sachverständigengutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn" (VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten erweist sich infolge mangelhafter (zu kurz greifender) Befundung als nicht nachvollziehbar.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Im vorliegenden Fall sind gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV eine Befristung und Auflagen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Bf alkoholabhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat, sodass es diesbezüglicher konkreter Feststellungen bedarf, die auf das amtsärztliche Gutachten zu stützen sind.

Der Amtsarzt verweist auf die einzelne „Alkofahrt“ im Februar 2019 und beschreibt ohne auf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Bezug zu nehmen (eine solche wurde vom Bf nicht verlangt) früheren annähernd täglichen Bierkonsum, ohne Angaben zu Mengen zu machen. Beschrieben wird zudem Toleranzentwicklung und ein eher eingeschliffenes Wirkungstrinken, ohne darzustellen, worum es sich dabei handelt (insb. in Bezug auf § 14 FSG-GV), insbesondere nicht, dass beim Bf gehäufter Missbrauch gegeben ist. Alkoholabhängigkeit liege nicht vor.

Neben den vagen Begriffen [„...früher annähernd täglich Bierkonsum...“; „eher“] die keine gesicherten Annahmen zulassen, fehlt es an der erforderlichen Feststellung eines gehäuften Missbrauchs oder einer Abhängigkeit in der Vergangenheit (vgl. hiezu die Ausführungen zu § 14 FSG-GV in der rechtlichen Beurteilung). So ergibt sich aus den Feststellungen des Amtsarztes etwa nicht welche Mengen der Bf „annähernd täglich“ konsumiert haben soll, und ob diese über oder unter der Harmlosigkeitsgrenze lagen (vgl. http://www.alkoholohneschatten.at/publikationen/basis-informationen/2-alkoholkonsum-mengen-und-grenzen/) sodass sich ein gehäufter Missbrauch in der diesbezüglich noch relevanten Vergangenheit nicht darstellen lässt.

Zunächst handelt es sich bei der Frage, ob ein gehäufter Missbrauch bzw. der pathologische schädliche Gebrauch von Alkohol vorliegt, jedenfalls um eine Frage, die einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme zu unterziehen ist. Eine solche ist bei Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs gem. § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend einzuholen.

Das im amtsärztlichen Gutachten dargestellte Lenken eines KFZ unter Einfluss von 1,82 ‰ und die Toleranzentwicklung, die der Amtsarzt nicht näher beschreibt, können ein Indiz für einen allenfalls relevanten gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV sein; (man beachte jedoch, dass der Bf sein Fahrzeug unter Einfluss dieser Menge Alkohols gerade nicht mehr sicher lenken konnte, hat er doch bereits nach kurzer Strecke einen Unfall verursacht), jedoch lässt sich aus dem Gutachten des Amtsarztes die Feststellung eines solchen gehäuften Missbrauchs nicht ableiten und kann das Gutachten angesichts der nur vagen Darstellungen (arg. „früheren“, „annähernd täglichen“, „eher eingeschliffenes Wirkungstrinken“) nicht als Basis für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf dienen. Der Amtsarzt unterlässt es, die Annahme der Toleranzentwicklung in Richtung gehäuften Missbrauchs zu begründen und wird von der belangten Behörde, die um die gesetzlichen Voraussetzungen wissen müsste, nicht angeleitet.

Das vorliegende Gutachten und die in diesem geforderten Einschränkungen der Lenkberechtigung des Bf erweisen sich mangels nachvollziehbarer Feststellung einer Problematik im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV als unvollständig und nicht nachvollziehbar, weshalb das Gutachten von der belangten Behörde zur Begründung einer Einschränkung der Lenkberechtigung nicht ohne weitere Ermittlungsschritte und Ergänzung herangezogen werden konnte.

Neben dem Umstand, dass das vorliegende Gutachten keinerlei Aussagen zu den relevanten Tatbestandsmerkmalen des § 14 FSG-GV trifft, basiert es aber auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufnahme, zumal § 14 Abs 5 FSG-GV im Falle der Annahme eines relevanten gehäuften Missbrauchs zwingend die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erfordert. Will der Amtsarzt also davon ausgehen, dass beim Bf ein relevanter gehäufter Missbrauch vorliegt (was entsprechend zu begründen wäre), wäre der Bf zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzufordern gewesen, die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen wäre. Diese kann eine verkehrspsychologische Stellungnahme – die der Amtsarzt zwar in seinen Befund aufnimmt, jedoch nicht beurteilt – schon aufgrund der diesbezüglichen Eindeutigkeit des § 14 Abs 5 FSG-GV nicht ersetzen. Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis vom 1. März 2016, Ra 2015/11/0120 aus, dass auch bei Fehlen einer positiven oder bei Vorliegen einer negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme schon das amtsärztliche Gutachten eine Auseinandersetzung mit einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wurde, zu enthalten hat, wenn die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verneint werden soll (vgl. Hinweis E vom 20. Februar 2001, 98/11/0312 und 2000/11/0287, vom 28. Mai 2002, 2000/11/0169, vom 27. September 2007, 2004/11/0057 und vom 28. April 2011, 2009/11/0116).

Die gutachtlichen Erläuterungen des Amtsarztes sind insgesamt, insbesondere was einen allfälligen gehäuften Missbrauch, die Notwendigkeit der Verlaufsbeobachtung und der erforderlichen Kontrolluntersuchungen betrifft, als ergänzungsbedürftig zu erachten, weil diese kein hinreichendes Sachverhaltssubstrat bieten, welches das von der belangte Behörde gewählte Ergebnis zu tragen geeignet wäre. Es fehlt insgesamt an der Nachvollziehbarkeit, zumal aus den Feststellungen (Befund; eine Diagnose, etwa ob der Bf gehäuften Missbrauch begangen hat, fehlt) nicht ableiten lässt, wie der Amtsarzt aufgrund seines Befundes zu den Ergebnissen seiner Beurteilung (Gutachten im engeren Sinn) kommt. Die Notwendigkeit (insb. die Anzahl) Kontrolluntersuchungen (vgl. dazu Punkt III.2.) begründet der Amtsarzt nicht.

Das Gutachten bietet nicht das erforderliche Sachverhaltssubstrat, welches der belangten Behörde die Basis für eine fundierte Entscheidung ermöglichen könnte. Ihren sekundären Feststellungsmangel hätte die belangte Behörde als Rechtskundige dadurch beheben müssen, dass sie den Amtsarzt, die auf den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand bezogenen Fragen stellt (zB. „Ist/war der Bf abhängig?“; „liegt beim Bf ein in der jüngeren Vergangenheit liegender exzessiver Alkoholkonsum vor?“; Äußern Sie sich zur Häufigkeit und der Intensität des Alkoholkonsums“; etc.) und ihn in Bezug auf die für die rechtliche Beurteilung (die der Begründung des Bescheides zur Gänze fehlt) erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen entsprechend anleitet.

Hätte sich der Amtsarzt dahin geäußert, dass beim Bf ein Verhalten vorliegt, das gehäuftem Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV entspricht (vgl. hiezu die weiter untern dargestellte Judikatur), wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf schon aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 14 Abs 5 FSG-GV zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten

hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.1.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Formatierung nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind.“ (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

III.1.3. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt, entspricht das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid allerdings ohne nachvollziehbare Beweiswürdigung und sonstige Begründung stützt, den genannten Vorgaben des VwGH nicht. Es trifft schon keinerlei Aussagen zum Krankheitsbild des Bf, sondern konstatiert lediglich vage Toleranzwirkung und „ein eher eingeschliffenes Wirkungstrinken“, ohne jedoch auf den hier wohl relevanten Tatbestand des § 14 Abs 5 FSG-GV einzugehen und die Frage des Vorliegens eines allfälligen gehäuften Missbrauchs zu behandeln und den diesfalls erforderlichen Sachverhalt (fachärztliche Stellungnahme) zu ermitteln. Darüber hinaus wird im Gutachten dargestellt, dass der Bf nicht abhängig ist. Ob, wann und in welcher Form ein allfälliger gehäufter Missbrauch stattfand, und welches Gewicht dieser haben mag, bleibt gänzlich offen. Zu dieser – im Übrigen fachspezifischen (psychiatrischen) Frage – unterbleibt jede Begründung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leidet das Gutachten an Begründungsmängeln, sodass es ohne nähere Erörterungen und Ergänzungen im aufgezeigten Sinn weder Grundlage für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf noch für die Erteilung von Auflagen zu bilden vermag.
Die belangte Behörde hat als Rechtskundige den Amtsarzt, der Hilfsorgan der Behörde ist, nicht angeleitet, ihm keinen Rahmen vorgegeben und ihm keine konkreten Sachverhaltsfragen gestellt. So wäre es etwa an der belangten Behörde gewesen, den Amtsarzt dahin zu befragen, wie die von ihm dargestellte Toleranzentwicklung zu bewerten ist, etwa, ob ein bestimmtes Trinkmuster zwingend vorgelegen sein muss und worum es sich dabei und einem „eingeschliffenen Wirkungstrinken“ handelt, um feststellen zu können, ob es sich dabei um einen gehäuften Missbrauch iSd der FSG-GV handelt. Vor Allem ist der Umstand, dass der Bf erstmalig auffällig wurde und sein Lenken unter Alkoholeinfluss bereits nach scheinbar kurzer Strecke durch einen Verkehrsunfall beendet wurde für die Frage der Toleranzentwicklung von Bedeutung. Es wäre auch festzustellen gewesen, wie lange ein allfälliger schädlicher Gebrauch zurück liegt („früherer annähernd täglicher Bierkonsum“: Wann, welche Mengen, Harmlosigkeitsgrenze?) und inwieweit dieser vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur von Relevanz sein kann (Rückfallgefahr? In welches Verhalten?). Auch die von der Behörde nachgereichte Haaranalyse, die ein unauffälliges Ergebnis erbrachte, wird von Relevanz sein.

Diese Fragen wären vom Amtsarzt – allenfalls nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme - nachvollziehbar zu begründen gewesen.

„[...] Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Im Falle der Annahme eines heute noch relevanten gehäuften Missbrauchs, wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf aufzufordern, eine befürwortende fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die diesfalls Voraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung wäre.

Angesichts des Fehlens eines schlüssigen amtsärztlichen Gutachtens und mangels fachärztlicher Stellungnahme, die dieses zu stützen geeignet gewesen wäre, ist der erforderliche Sachverhalt in den für das Verfahren wesentlichen Teilen gänzlich unermittelt geblieben.

III.2.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.2.3. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall nicht einmal die erforderlichen Mindestfeststellungen, hier insbesondere die Frage des Vorliegens eines gehäuften Missbrauchs, insbesondere die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums, getroffen. Aus dem vorliegenden Akteninhalt lässt sich nicht

einmal im Ansatz entnehmen, von welcher führerscheinrelevanten gesundheitlichen Einschränkung die belangte Behörde ausgeht. Diese ergibt sich insbesondere nicht aus dem amtsärztlichen Gutachten.
Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet.
Im ggst. Fall haben der Sachverständige (und damit auch die Behörde) zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Feststellung einer nach der FSG-GV relevanten Erkrankung und im Falle einer solchen (Angesichts des Ausschlusses einer Abhängigkeit, kommt nur der gehäufte Missbrauch in Betracht) die in § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme.
Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben.

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den Amtsarzt etwa aufzufordern haben, schlüssig darzulegen, welche alkoholrelevanten Erkrankungen bzw. Erscheinungen beim Bf vorliegen und wird die belangte Behörde darzustellen haben, ob und warum beim Bf ein gehäufter Missbrauch vorlag (§ 14 Abs 5 FSG-GV) und inwieweit dieser heute noch von Relevanz ist. Die belangte Behörde wird auf dieser Basis zu entscheiden haben, ob vom Bf die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zu verlangen ist und wird der Amtsarzt auf Basis der Ausführungen des Facharztes ein schlüssiges Gutachten zu erstatten haben. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Befristung unter Auflagen, eine nachvollziehbare Begründung zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen und zur Befristungsdauer erforderlich sein.

III.2.4. Die belangte Behörde hat den maßgebenden Sachverhalt im Ergebnis, indem sie lediglich das nicht vollständige und dadurch unschlüssige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte, im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs, Erforderlichkeit einer fachärztlichen Stellungnahme etc.) nicht, bestenfalls ansatzweise ermittelt. Die vorliegenden Ermittlungsergebnisse erweisen sich als untauglich.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrens-ökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann.

Diese kennt die Vorgeschichte, hat den Bf bereits untersucht und kann seine ergänzenden Erläuterungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

III.3.1. Begründungspflicht

Die belangte Behörde darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw ‚inhaltsleere' (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder ‚leerformelartige' (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457)". [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Dem vorliegenden Bescheid fehlt eine dem Gesetz entsprechende Begründung. Die belangte Behörde hat lediglich den Begründungsteil des amtsärztlichen Gutachtens in ihren Bescheid einkopiert. Es handelt sich dabei formell um eine Sachverhaltsfeststellung, die einer Beweiswürdigung zu unterziehen gewesen wäre. Weder hat die belangte Behörde jedoch eine nachvollziehbare Beweiswürdigung vorgenommen, noch hat sie den Sachverhalt unter die relevanten gesetzlichen Tatbestände subsumiert.

Die rechtliche Beurteilung fehlt zur Gänze, obwohl die Begründung im Rahmen der rechtlichen Beurteilung insbesondere Ausführungen zu enthalten hat, warum die Behörde aufgrund des Ergebnisses eines Gutachtens zum spruchmäßig festgestellten Ergebnis gelangt.

Der notwendige Sachverhalt wurde nicht ermittelt, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, der Bescheid aufzuheben und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl